



► **Nr. VO/2013/00159**
öffentlich

Lübeck, 24.01.2013

Bearbeitung: Lisa Paetzold (E-Mail: lisa.paetzold@luebeck.de Telefon: 122-3910)

Niederschrift über die 31. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat vom 03.12.2012 in der Wahlperiode 2008-2013 (öffentlicher Teil)

Hiermit wird in der Anlage zur Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat am 04.02.2013 die öffentliche Niederschrift über die letzte Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat vom 03.12.2012 zur Genehmigung vorgelegt..

NIEDERSCHRIFT

öffentlicher Teil

**über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am Montag, 03.12.2012 um 16:00 Uhr**

**Nr. 31
(Wahlperiode 2008/2013)**

Beginn der Sitzung: 16:05Uhr
Ende der Sitzung: 18:15 Uhr

**Tagungsort: Verwaltungszentrum Mühlentor, Kronsforder Allee 2-6,
Haus Trave, 7.OG, Großer Sitzungssaal, 23560 Lübeck**

Anwesende

Ausschussmitglieder: Herr Stier, FDP (Vorsitzender)
Herr Zahn, SPD
Herr Schaffenberg, SPD
Herr Welsch, SPD
Herr Friedrichsen, SPD
Herr Ollrogge, SPD
Herr Hinrichs, CDU
Herr Mauritz, CDU
Herr Gutjahr, CDU
Frau Stockfisch, CDU
Herr Martens, Die Linke
Herr Rathcke, FDP
Frau Kehl, Bündnis 90/ Grüne
Herr Wolfgramm, Bündnis 90/ Grüne (vertritt Herrn Klinkel)

**Anwesende beratende
Mitglieder:**

Frau Seidler, Freie Wähler
Herr Böhlke, BfL

Abwesende

Ausschussmitglieder: Herr Klinkel, Bündnis 90/ Grüne
Frau Lenz, Bündnis 90/ Grüne
Herr Lüttke, Die Linke (unentschuldigt)

Senator: Herr Möller

**Vertreterinnen und
Vertreter der Bereiche:**

Frau Neitzke	Fachbereichscontrolling
Herr Rocksien	Melde- und Gewerbeangelegenheiten
Herr Bäh	Feuerwehr
Herr Gaul	Stadtfeuerwehrverband
Herr Tengler	Personalrat Feuerwehr HL

Polizeibeirat: Herr Witt
Herr Wolff

Seniorenbeirat: Herr Oldenburg
Herr Dörnbrack

Als Protokollführerin: Frau Paetzold Fachbereichsdienste FB 3

Öffentlichkeit: Pressevertreter/innen

Tagesordnung

	Beratungsergebnis		
	Kennntnis	Empfehlung	vertagt
<u>I. Öffentlicher Teil der Sitzung</u>			
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit			
2. Feststellung der Tagesordnung			
3. Feststellung der Niederschrift (öffentlicher Teil) über die Sitzung des Ausschusses vom 05.11.2012			
4. Mitteilungen			
4.1 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden			
4.2 Mitteilungen der Fachbereichsleitung			
4.3 Beantwortung von Anfragen			
4.3.1 Vandalismus in Lübeck (Anfrage Herr Böhlke, vertagt am 03.09.2012 unter TOP 4.3.1 und am 05.11.2012 unter TOP 4.3.1) inkl. Antrag Einwohnerversammlung „Vandalismus“ (Herr Kowalski, vertagt am 05.11.2012)			
4.4 Polizeibeirat			
4.4.1 Hells Angels			
4.4.2 Unfall- und Lärmschwerpunkte (Anfrage Frau Lenz)			
5. Aktuelles aus der Bürgerschaft			
Es liegt nichts vor.			
6. Überweisungen aus der Bürgerschaft			
6.1 Sicherheitskonzept ZOB (vertagt am 05.03.2012 unter TOP 6.1 und am 03.09.2012 unter TOP 6.1)			
6.2 Feuerwerk-Termine veröffentlichen (Bündnis 90/ Die Grünen, vertagt am 05.11.2012)			
7. Anträge			
Es liegt nichts vor.			
8. Vorlagen			
Es liegt nichts vor.			
9. Berichte			
Es liegt nichts vor.			
10. Neue Anfragen und Verschiedenes			
10.1 Fußballgewalt Lübeck			
<u>II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung</u>			
11. Feststellung der Niederschrift (Nichtöffentlicher Teil) über die Sitzung des Ausschusses			
Es liegt nichts vor.			
12. Mitteilungen			
Es liegt nichts vor.			
13. Beantwortung von Anfragen			
Es liegt nichts vor.			
14. Anträge			
Es liegt nichts vor.			

15. Vorlagen Es liegt nichts vor.			
16. Berichte Es liegt nichts vor.			
17. Neue Anfragen und Verschiedenes Es liegt nichts vor.			
III. Öffentlicher Teil der Sitzung			
18. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse			

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

Herr Stier begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder, den Polizeibeirat und die Öffentlichkeit.

TOP 1 – Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Stier stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

TOP 2 – Feststellung der Tagesordnung

Herr Stier erklärt, dass es keine schriftlichen Einwände gegen die Tagesordnung gegeben habe und fragt nach, ob es Änderungswünsche gebe.

Herr Möller bittet darum, Teilaspekte zum Thema „Sicherheitskonzept ZOB“ im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.

Herr Stier schlägt vor, das Thema ebenfalls unter TOP 12.1 „Sicherheitskonzept ZOB – nichtöffentlich“ zu behandeln.

Herr Stier lässt über die geänderte Tagesordnung abstimmen.

Der Ausschuss stellt die geänderte Tagesordnung einstimmig fest.

TOP 3 – Feststellung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 05.11.2012

Herr Stier erklärt, dass es keine schriftlichen Einwände gegen die Niederschrift gegeben habe und fragt nach, ob es Änderungswünsche gebe.

Der Ausschuss verneint.

Der Ausschuss stellt die Niederschrift einstimmig fest.

TOP 4 – Mitteilungen

Herr Stier erklärt, dass er sich vor der Sitzung mit Herrn Oldenburg zusammengesetzt und vereinbart habe, dass er am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen dürfe, da es sich um seniorenrelevante Themen handle.

Der Ausschuss beschließt einstimmig.

TOP 4.1 – Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden

Es liegt nichts vor.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

TOP 4.2 – Mitteilungen der Fachbereichsleitung

Es liegt nichts vor.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

TOP 4.3 – Beantwortung von Anfragen

TOP 4.3.1 – Vandalismus in Lübeck (Anfrage Herr Böhlke, vertagt am 03.09.2012 unter TOP 4.3.1 und am 05.11.2012 unter TOP 4.3.1) inkl. Antrag Einwohnerversammlung „Vandalismus“ (Herr Kowalski, vertagt am 05.11.2012)

Herr Möller erklärt, dass sich der Kriminalpräventive Rat Lübeck ebenfalls mit dem Thema Vandalismus beschäftige und bittet die Polizei um eine kurze Einschätzung der Lage in Lübeck.

Herr Witt berichtet, dass die Polizei derzeit keine Auffälligkeiten in Lübeck beobachte, beispielsweise seien aktuell keine Anzeigen wegen Graffiti-Schmierereien in der Stadt zu verzeichnen. Um genaue Zahlen und Fakten zu liefern, bräuchte die Polizei viel Vorbereitungszeit, da das Thema breit gefächert sei.

Herr Stier erläutert, dass der Ausschuss vor einiger Zeit der Meinung gewesen sei, dass man keine besondere Gefahrenabwehrverordnung brauche. Alle denkbar erscheinenden Tatbestände einer solchen speziellen Gefahrenabwehrverordnung seien bereits in verschiedenen Satzungen und Verordnungen der Hansestadt Lübeck geregelt.

Herr Zahn fügt hinzu, dass auch die Bildung einer Arbeitsgruppe im Ausschuss nicht notwendig sei, da es laut Polizei keine besonderen Auffälligkeiten gebe. Außerdem gebe es bereits den Kriminalpräventiven Rat und beispielsweise die Sicherheitspartnerschaft ZOB.

Herr Witt beschreibt, dass die beste Präventionsmaßnahme die Präsenz der Polizei im Stadtgebiet sei. Deshalb sei bei Gefahrschwerpunkten, wie beispielsweise bei Fußballspielen, eine große Anzahl Polizeikräfte eingesetzt.

Herr Stier ergänzt, dass es für Jugendkriminalität sogar ein eigenes Kommissariat gebe, das K15.

Herr Zahn sagt, dass die Einrichtung des neuen Polizeireviers in Buntekuh ein gutes Beispiel für Maßnahmen der Polizei sei.

Frau Stockfisch berichtet, dass in Kücknitz vor einiger Zeit mehrere Autos aufgebrochen und Navigationsgeräte entwendet worden seien. Anwohner hätten die Polizei verständigt, als die Täter noch vor Ort gewesen seien und die Polizei hätte sie mit dem Hinweis, dass man dort nichts machen könne, abgewiesen.

Herr Witt antwortet, dass er von diesem Vorfall nichts wisse und bittet Frau Stockfisch, ihm darüber nach der Sitzung noch einmal zu berichten. Polizeibeamte seien gesetzlich dazu verpflichtet, Hinweisen nachzugehen. Es gebe zum Beispiel ein landesweites Programm zum Thema „Wohnungseinbrüche“.

Herr Möller erklärt, dass Herr Böhlke in seiner Anfrage auch von einer Sicherheitspartnerschaft gesprochen habe, diese bestehe bereits in Form des Kriminalpräventiven Rates.

Herr Stier erwähnt, dass Herr Böhlke einen Flyer des Projektes „Nachtraben Schleswig“ umverteilt habe. Er schlägt vor, dass man VertreterInnen des Kriminalpräventiven Rates Schleswig einlade, die über das Projekt berichten. Er könne sich mit Herrn Böhlke kurzschließen und dann jemanden einladen.

Herr Möller fügt hinzu, dass man auch den Vorsitzenden des Kriminalpräventiven Rates Lübeck einladen solle.

Frau Kehl schlägt vor, dass man eine gemeinsame Sitzung mit dem Jugendhilfeausschuss abhalten und dann einen Runden Tisch einberufen solle, damit das Projekt breiter diskutiert werden könne.

Herr Stier entgegnet, dass es keine Doppelzuständigkeit geben sollte.

Herr Zahn regt an, in der nächsten Sitzung über das Projekt informiert zu werden und dann darüber zu beraten.

Der Ausschuss ist einverstanden.

Herr Stier lässt darüber abstimmen, ob der Ausschuss der Bürgerschaft empfehlen solle, dem Antrag von Herrn Kowalski zu folgen.

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit 0 Ja-Stimmen,
12 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

TOP 4.4 – Polizeibeirat

TOP 4.4.1 – Hells Angels

Herr Wolff berichtet, dass am 05.10.2012 der Artikel „Hells Angels wandern nach Lübeck ab“ in den Kieler Nachrichten veröffentlicht worden sei. Tatsächlich hätten einige Bürger Angst, dass sich einige Mitglieder der Charter in Kiel und Flensburg, die vor kurzem verboten worden seien, in Lübeck ansiedeln würden. Vor einiger Zeit habe er dem Ausschuss eine sehr ruhige Lage in Lübeck beschrieben. Mittlerweile beobachte man, dass die Hells Angels versuchten, im Gaststättengewerbe und in der Türsteherszene Fuß zu fassen. Außerdem bereite es der Polizei Sorge, dass einige Hells Angels versuchen, neue Mitglieder in der Fußballszene in Lübeck zu rekrutieren. Auch die Organisation der Lübecker Tattooconvention werde den Rockern zugeordnet. So habe man dort ebenfalls beobachten können, dass die Ultras des VfB Lübeck dort einen Informationsstand aufgebaut hätten. Insgesamt sei also eine Ausweitung der Hells Angels in Lübeck zu verzeichnen. Die Polizei sei am 30.11.2012, bei einer „Open House“ - Veranstaltung im Clubhaus der Hells Angels, aktiv geworden. Man habe sich an den Zufahrtsstraßen zum Haus positioniert und jeden Gast überprüft. Insgesamt seien 190 Personen- und 60 Fahrzeugkontrollen durchgeführt worden, dabei seien unter anderem Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz und das Waffengesetz festgestellt worden. Die Umgebung sei für diesen Abend als „gefährlicher Ort“ eingestuft worden.

Frau Stockfisch fragt nach, ob es mittlerweile mehr Mitglieder in Lübeck gebe.

Herr Wolff antwortet, dass es mehr Veranstaltungen gebe, dies sei aber wetterabhängig. Im Sommer habe der Supporter-Club „Red Devils“ Jubiläum gefeiert, zu dem circa 500 Kuttenträger aus verschiedensten Chartern und Supporter-Clubs gekommen seien. In Neustadt/Holstein sei gerade ein neuer Club „Sky Messengers“ eröffnet worden, bei dem man davon ausgehe, dass er engen Kontakt zu den Hells Angels habe.

Frau Stockfisch äußert, dass sie hoffe, dass Lübeck keine Rocker-Hochburg werde.

Herr Zahn möchte wissen, ob man immer noch von 15 Mitgliedern, wie Anfang des Jahres im Ausschuss berichtet, ausgehe.

Herr Wolff beschreibt, dass man nun von circa 20 Personen ausgehe, von denen nicht alle Full-Member seien. Die Tendenz sei besorgniserregend.

Herr Martens erkundigt sich, ob diese Personen strafrechtlich aufgefallen seien.

Herr Wolff sagt, dass man bei gezielten Kontrollen häufig Gesetzesverstöße verzeichne, ansonsten sei dies schwer nachzuvollziehen, da Personen, die Anzeigen erstatten wollten, oft von den Rockern unter Druck gesetzt würden.

Herr Schaffenberg fragt nach, ob man bereits auf den VfB Lübeck zugegangen sei und das Problem angesprochen habe.

Herr Wolff erklärt, dass man im ständigen Kontakt mit dem VfB stehe, die besagten Personen würden sich allerdings jeder Fanbetreuung entziehen und zu den „Gewalttätern Sport“ zählen. Zum Thema Videoüberwachung habe er eine ausführliche Zusammenfassung erstellt, die dem Protokoll beigefügt werden könne (**Anlage 1**).

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

TOP 4.4.2 – Unfall- und Lärmschwerpunkte (Anfrage Frau Lenz)

Herr Stier berichtet, dass die Anfrage von Frau Lenz von der Polizei nicht beantwortet werden könne, da dieser lediglich eine Übersicht über die Unfallschwerpunkte vorliege. Eine Lärmschwerpunkteübersicht könnte eventuell dem Umweltschutz vorliegen. Die Polizei verfüge nicht über Statistiken zu dem Thema.

Herr Möller erklärt, dass eine Übersicht der Lärmschwerpunkte bereits im Zuge des Lärminderungsprogramms im Ausschuss vorgelegen habe. Messwerte gebe es allerdings nicht. Dies sei aber Thema des Umweltausschusses und nicht des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung.

Frau Kehl gibt bekannt, dass sie von Frau Lenz gebeten worden sei, vorzuschlagen, dass der TOP vertagt würde, da sie als Antragstellerin verhindert sei, an der Sitzung teilzunehmen.

Herr Stier stellt den Antrag, den TOP in die nächste Sitzung zu vertagen.

Der Ausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

TOP 5 – Aktuelles aus der Bürgerschaft

Es liegt nichts vor.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

TOP 6 – Überweisungen aus der Bürgerschaft

TOP 6.1 – Sicherheitskonzept ZOB (vertagt am 05.03.2012 unter TOP 6.1 und am 03.09.2012 unter TOP 6.1)

Sitzung der Bürgerschaft am 26. Januar 2012

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 4.9 mit Drs. Nr. 542 den nachstehenden Antrag der CDU-Fraktion mit Mehrheit bei 29 Ja-Stimmen und 28 Nein-Stimmen abschließend an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat überwiesen:

(Sicherheitskonzept ZOB)

Der Bürgermeister wird beauftragt, zusammen mit den zuständigen Gremien aus Verwaltung, Polizei und Verkehrsbetrieben ein Sicherheitskonzept für den ZOB und umliegende Bereiche zu erstellen.

Der Bürgerschaft ist im März 2012 zu berichten.

Herr Stier erläutert, dass die Sicherheitspartnerschaft ZOB vorhanden sei und Herr Gronau dies im September vorgestellt habe.

Herr Witt erwähnt, dass es am 13.11.2012 ein ausführliches Gespräch zu dem Thema zwischen Verwaltung und Polizei gegeben habe.

Herr Möller sagt, dass bereits vor einigen Jahren ein erstes Konzept erstellt und nun fortgeschrieben worden sei. Bei dem Gespräch seien viele Fragen geklärt worden.

Herr Witt führt aus, dass es sich bei dem ZOB um kein akutes Problem handele. Circa 30.000 Personen würden pro Tag den ZOB passieren und es gebe mehrere Gaststätten direkt vor Ort. Die Tendenz der Vorfälle gehe langsam nach unten. Problemthema sei nach wie vor der Fahrraddiebstahl, von Januar bis Juli 2012 seien 70 Taten zu verzeichnen gewesen. Besonders betroffen sei der Durchgang zwischen ZOB und Bahnhofsvorplatz, gerade im Sommer werde dort viel Alkohol unter freiem Himmel konsumiert. Wünschenswert seien hier eine hellere Beleuchtung und eventuelle bauliche Maßnahmen. Eine finanzielle Unterstützung hierfür solle bei der Landesweiten Verkehrsservice-Gesellschaft erfragt werden. Außerdem sei eine dezentrale Auflockerung des Fahrradabstellplatzes auf dem Bahnhofsvorplatz vorgeschlagen worden. Dadurch würden Diebstähle begünstigende Situationen vermieden werden. Die Sachlage bei den Gaststätten müsse zeitnah geklärt und Maßnahmen getroffen werden. Ein weiteres Risiko sei der Diskobus, der viele junge Diskobesucher zu den umliegenden Diskotheken verbringe. Dieser komme gegen 4 Uhr am ZOB an, Anschlussbusse würden erst circa 1 ½ Stunden später fahren. Während der Wartezeit würden viele in den Gaststätten Alkohol konsumieren, dadurch steige das Gewaltpotential. Die Gesprächsrunde habe beschlossen, zunächst durch verstärkte Streifenaktivität durch das 2. Polizeirevier Präsenz zu zeigen. Das Brachgebiet neben der Gaststätte „Ab die Post“ werde derzeit als Parkmöglichkeit genutzt und befinde sich in einem ungepflegten Zustand. Nun würden die Eigentumsverhältnisse geprüft und auf eine Umgestaltung des Platzes eingewirkt werden. Die Videoüberwachung des Stadtverkehrs Lübeck sei eine innerbetriebliche Maßnahme. Es werde geprüft, ob es die Möglichkeit gebe, Hinweisschilder aufzustellen, um eine präventive Wirkung zu erzielen. Auch die Eigentumsverhältnisse des Amtsgebäudes würden überprüft werden, um dieses einzufrieden. Häufig werde der hintere Bereich des Gebäudes als Müllablagefläche oder Uriniermöglichkeit genutzt. Der Bereich Recht solle prüfen, ob für bestimmte Bereiche ein Alkoholverbot eingerichtet werden könnte.

Frau Stockfisch fragt nach, ob der Drogenhandel im Bereich des ZOB zurück gegangen sei.

Herr Witt antwortet, dass er davon ausgehe, dass die Zahl der Delikte stagniere.

Herr Rathcke erklärt, dass er der Meinung sei, dass der Stadtverkehr Lübeck bereits Hinweisschilder bezüglich der Videoüberwachung aufgestellt habe.

Herr Martens möchte wissen, ob man den Alkoholverkauf einschränken könne.

Herr Stier wirft ein, dass dies doch bereits geprüft werde.

Frau Kehl informiert sich, ob auch für den Steinrader Weg hinter dem Bahnhof Maßnahmen angedacht seien, da es dort sehr dunkel sei und man sich unwohl fühle.

Herr Witt führt aus, dass es sich um keinen Kriminalitätsschwerpunkt handele und nicht durchgehend beobachtet werden könne. Wahrscheinlich seien auch dort bauliche Maßnahmen erforderlich, zur Not müsse man diesen Bereich im Dunkeln meiden.

Herr Wolfgramm berichtet, dass der Bahnhof, der Vorplatz und der ZOB für Touristen der erste Eindruck von Lübeck seien. Er habe gehört, dass in Hamburg das Hausrecht im Bahnhof auch an die Bundespolizei ausgeweitet worden sei und er frage sich, ob dies auch für den Lübecker Bahnhofsvorplatz sinnvoll sein könnte und bittet um Prüfung.

Herr Möller erklärt, dass es bereits Planungen für den Bahnhofsvorplatz gebe und es durch die vielen privaten Einrichtungen schwierig sei, so etwas durchzuführen. Das Thema Beleuchtung ist ebenfalls im Gespräch.

Herr Witt sagt, er gehe davon aus, dass das nicht im Interesse der Bundespolizei sei, die Hansewache sei unmittelbar vor Ort.

Herr Zahn erörtert, dass sich der Ausschuss seit langer Zeit mit dem Thema beschäftige und man im Herbst eigentlich Ergebnisse erhalten hätte sollen. Beim letzten Polizeibeirat habe Herr Gronau angemerkt, dass es manchmal schwierig sei, einen Ansprechpartner der Stadt zu diesem Thema genannt zu bekommen. Er fragt, ob sich dies nun gebessert habe.

Herr Witt antwortet, dass es nicht möglich sei, nur einen Ansprechpartner zu haben, dennoch sei eine gute Regelung gefunden worden.

Herr Stier schlägt vor, das Thema im Ausschuss vorerst ruhen zu lassen, damit alle Gespräche und Maßnahmen in Ruhe umgesetzt werden könnten und erst in der Septembersitzung 2013 wieder darüber zu sprechen.

Der Ausschuss ist einverstanden.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

<p>TOP 6.2 – Feuerwerk-Termine veröffentlichen (Bündnis 90/ Die Grünen, vertagt am 05.11.2012)</p>

Sitzung der Bürgerschaft am 27. September 2012

Die Bürgerschaft hat zu Punkt 4.14 mit Drs. Nr. 16 den nachstehend aufgeführten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 53 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen mit Mehrheit abschließend an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat überwiesen:

(Feuerwerk-Termine veröffentlichen)

Der Bürgermeister wird beauftragt, ab Januar 2013 die Termine von in Lübeck stattfindenden Feuerwerken gut auffindbar auf der Internetseite der Stadt mindestens eine Woche im Voraus zu veröffentlichen.

Herr Rocksien erklärt, dass die Richtlinien zum Abbrennen von Feuerwerken in erster Linie in der 1. Sprengstoffverordnung und in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sprengstoffgesetz aufzufinden seien. Das freie Abschießen pyrotechnischer Gegenstände sei nur am 31.12. und am 01.01. für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet hätten, erlaubt. Wer zu anderen Terminen Feuerwerke veranstalten wolle, müsse dafür eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der Ordnungsbehörde beantragen. Die Genehmigung beziehe sich dann auf ein Zeitfenster. Die Verwaltungsvorschriften würden dazu beinhalten, dass das Feuerwerk spätestens um 22 Uhr, von Mai bis Juli spätestens um 22.30 beendet sein müsse. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern sei nach § 23 Abs. 1 der Sprengstoffverordnung verboten. Unmittelbare Nähe bedeute bei handgeworfenen pyrotechnischen Gegenständen etwa 30 Meter, bei den sogenannten Raketen etwa 200 m. Privatpersonen bedürften für ihr Feuerwerk einer Genehmigung der Ordnungsbehörde. Sie dürften nur pyrotechnische Gegenstände bis Kategorie II abbrennen und müssten den Antrag mindestens 2 Wochen vor dem Ereignis stellen. Die Entscheidung über den Antrag liege im Ermessen der Ordnungsbehörde. Vor Erlaubniserteilung hole die Ordnungsbehörde eine Stellungnahme der Feuerwehr und gegebenenfalls Stellungnahmen weiterer Behörden, wie beispielsweise der Naturschutzbehörde oder der Wasser- und Hafenbehörden ein. Spreche nichts gegen das erbetene Feuerwerk, erteile die Ordnungsbehörde unter Hinweis auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung, für die eine Verwaltungsgebühr von 30,68 € entrichtet werden müsse. Die Erlaubnis für Privatpersonen, die nach den Vorschriften der Sprengstoffverordnung nur aus begründetem Anlass, beispielsweise Hochzeitfeiern, erteilt werden dürfe, werde seit geraumer Zeit aus umweltrelevanten Gründen mit der Auflage versehen, dass nur das Abbrennen eines Feuerwerks mit Lichteffekten ohne Knallwirkung erlaubt sei. Anders verhalte es sich bei den sogenannten Großfeuerwerken der Kategorie III oder IV, die nur ausgebildete Pyrotechniker abbrennen dürften. Diese müssten das Feuerwerk lediglich 2 bis 4 Wochen vor dem Ereignis bei der Ordnungsbehörde schriftlich anzeigen. Sie würden keine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der Sprengstoffverordnung benötigen. Aber auch in diesen Fällen hole die Ordnungsbehörde eine Stellungnahme der Feuerwehr und gegebenenfalls Stellungnahmen weiterer Behörden ein. Würden seitens der beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben und seien Gefahren nicht zu erwarten, würden die Pyrotechniker für das angezeigte Feuerwerk eine schriftliche Bestätigung der Ordnungsbehörde erhalten, in der auch auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen werde. Auch für Großfeuerwerke gelte das zuvor erwähnte Zeitfenster. Die zuständigen Polizeidienststellen würden seitens der Ordnungsbehörde sowohl über erteilte Erlaubnisse an Privatpersonen, als auch über die Bestätigungen an ausgebildete Pyrotechniker rechtzeitig informiert.

Im Jahr 2011 seien insgesamt 82 Feuerwerke genehmigt bzw. angezeigt worden, davon 4 (1 Privat, 3 Pyrotechniker) in der Innenstadt, 11 (5 Privat, 6 Pyrotechniker) in St. Lorenz Nord, 4 (2 Privat, 2 Pyrotechniker) in Moisling, 13 (3 Privat, 10 Pyrotechniker) in St. Jürgen, 11 (2 Privat, 9 Pyrotechniker) in St. Gertrud/ Schlutup, 4 (4 Privat, 0 Pyrotechniker) in St. Lorenz Süd/ Buntekuh, 6 (0 Privat, 6 Pyrotechniker) in Kücknitz und 29 (2 Privat, 27 Pyrotechniker) in Travemünde. Für das Jahr 2012 lägen bis zum Tag der Sitzung bislang 99 Fälle vor, davon 10 (1 Privat, 9 Pyrotechniker) in der Innenstadt, 20 (7 Privat, 13 Pyrotechniker) in St. Lorenz Nord, 8 (7 Privat, 1 Pyrotechniker) in Moisling, 7 (2 Privat, 5 Pyrotechniker) in St. Jürgen, 12 (7 Privat, 5 Pyrotechniker) in St. Gertrud/ Schlutup, 2 (0 Privat, 2 Pyrotechniker) in St. Lorenz Süd/ Buntekuh, 7 (3 Privat, 4 Pyrotechniker) in Kücknitz und 33 (2 Privat, 31 Pyrotechniker) in Travemünde.

In der Ausschusssitzung am 05.11.2012 sei die Frage aufgekommen, ob es möglich sei, die Termine von in Lübeck stattfindenden Feuerwerken zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt sei zeitnah (eine Woche im Voraus) möglich und durchführbar. Auf Anfrage bei dem Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, ob auch eine Veröffentlichung in der Stadtzeitung möglich sei, da viele ältere MitbürgerInnen keinen Internetzugang hätten, teilte dieser mit, dass der Bereich jederzeit Pressemeldungen zu den Terminen, wann und wo Feuerwerke stattfinden, herausgeben könne. Als Grundlage würde er lediglich die entsprechenden Angaben des zuständigen Bereichs benötigen. Um jedoch nicht jedes Feuerwerk einzeln zu vermelden, schlage er vor, die Meldungen in einem regelmäßigen Rhythmus, beispielsweise wöchentlich oder monatlich, herauszugeben. Zu beachten sei hierbei jedoch, dass er auf die Publikationen von Pressemitteilungen in den einzelnen Medien kein Anrecht habe, sondern die Redaktionen letztendlich entscheiden würden, was publiziert werde. Dies gelte sowohl bei Meldungen und Berichten in den Lübecker Nachrichten, als auch in der Lübecker Stadtzeitung. Selbstverständlich würde der Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit jedoch in einem Gespräch die Redaktion der Stadtzeitung dafür sensibilisieren, die Meldungen zu veröffentlichen. Eine garantierte Publikation der Termine könne nur in Form von Anzeigen erfolgen, die in Privat-Medien mit Kosten verbunden seien. Feuerwerke würden in Lübeck nicht zu regelmäßigen Terminen stattfinden. Sie seien individuell, es seien Antragsfristen zu beachten um Stellungnahmen einzuholen und auszuwerten. Des Weiteren seien bei der Stadtzeitung, die nur einmal wöchentlich erscheine, Anmeldefristen (Redaktionsschluss) zu beachten. Eine zeitnahe Veröffentlichung von Feuerwerken in der Stadtzeitung (eine Woche vor dem Ereignis) könne daher nicht in allen Fällen garantiert werden. Eine Publikation in Form einer Anzeige komme aus Kostengründen nicht in Frage.

Herr Mauritz fragt nach, ob unangemeldete Feuerwerke verfolgt würden.

Herr Rocksien antwortet, dass die Polizei und die Feuerwehr über die angemeldeten Termine informiert würden und wenn ein Anwohner dort anrufe und sich beschwere, könne man schauen, ob es sich um unangemeldetes Feuerwerk handle. Von sich aus werde die Verwaltung hier nicht tätig.

Herr Witt fügt hinzu, dass man dann den Verantwortlichen suchen und Anzeige erstatten würde.

Herr Zahn möchte wissen, was eine Veröffentlichung beinhalten würde.

Herr Rocksien erläutert, dass man das Datum und den Stadtteil bekannt geben könne, keinesfalls aber detailliertere Angaben.

Herr Zahn schlägt vor, dem Antrag zuzustimmen, die Veröffentlichung zunächst ein Jahr zu beobachten und im Dezember 2013 erneut darüber zu sprechen.

Herr Möller sagt, er werde mit der Stadtzeitung sprechen, ob vor Silvester ein Artikel über allgemeine Informationen zum Abbrennen von Feuerwerken veröffentlicht werden solle.

Herr Stier lässt über den Antrag abstimmen.

Der Ausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Herr Rocksien fragt, ob die Termine ab 01.01.2013 veröffentlicht werden sollten.

Der Ausschuss bejaht dies.

TOP 7 – Anträge

Es liegt nichts vor.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

TOP 8 – Vorlagen

Es liegt nichts vor.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

TOP 9 – Berichte

Es liegt nichts vor.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

TOP 10 – Neue Anfragen und Verschiedenes**TOP 10.1 – Fußballgewalt Lübeck**

Herr Witt berichtet, dass die Zuschauerzahlen beim VfB Lübeck zurück gehen würden. Die Hooliganszene habe man derzeit gut im Griff, auch das Kommunikationskonzept mit Gastfans greife zufriedenstellend. Das Sicherheitskonzept gehe auf.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Neue Anfragen:

[Zweites Notarzteinsatzfahrzeug in Lübeck]

Herr Schaffenberg bittet um Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Sitzung:

1. Wie steht es mit der Fortführung des 2. NEF, das derzeit in der Zeit von 7 – 15:30 Uhr in Lübeck eingesetzt wird?
2. Wie sind die Einsatzzeiten bisher und der Bedarf für die Ausweitung der Einsatzzeiten bis 23 Uhr?
3. Wie ist die rechtliche Lage in Bezug auf die Finanzierung durch die Krankenkassen? Können die Krankenkassen die Finanzierung verneinen, wenn der Bedarf da ist? Wenn ja, auf welche rechtlichen Grundlagen?
4. Widerspricht es nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn die Krankenkassen die Landeshauptstadt Kiel zwar mit 3. NEF versorgt, aber den Bedarf Lübecks ignoriert?

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

[Besuch des Innenministers]

Herr Rathcke merkt an, dass der Innenminister vor kurzem in Lübeck gewesen sei und fragt nach, ob es Neuigkeiten gebe, die für den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung relevant seien.

Herr Möller antwortet, dass man lediglich über die Themen „AsylbewerberInnen“ und „Städtebaumaßnahmen“ gesprochen habe.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

[Seniorenbeirat]

Herr Oldenburg bedankt sich bei allen Anwesenden für die konstruktive Zusammenarbeit im letzten Jahr.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

[Einsatz Rettungswagen]

Herr Mauritz bittet darum, genaue Ausrückzeiten des Rettungswagens am 30.11.2012 in Travemünde zu bekommen, als eine Person im Wasser gesichtet worden sei, da die Kommunikation zwischen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr schwierig sei.

Herr Bächtel entgegnet, dass es für die Klärung solcher Fälle eine K-Gruppe gebe und dies nicht Thema des Ausschusses sei.

Herr Mauritz erklärt, er bestehe darauf, die Angaben zu erhalten.

Herr Gaul berichtet, dass er die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren durchweg positiv empfinde und ihm keine Probleme bekannt seien.

Herr Stier sagt, dass man einzelne Probleme außerhalb des Ausschusses klären solle, es gebe hierfür die Koordinierungsstelle.

Herr Mauritz wiederholt, dass er die Zahlen im Ausschuss hören wolle.

Herr Zahn merkt an, dass man Streitigkeiten erst intern klären solle, bevor diese im Ausschuss ausgetragen würden.

Herr Friedrichsen erklärt, dass er viele Jahre im Koordinierungsausschuss gesessen habe und man dort bisher jede Streitigkeit habe lösen können.

Herr Stier erläutert, dass es sich um eine Anfrage eines Ausschussmitglieds handele und diese behandelt werden müsse.

Herr Bächtel antwortet, dass er die Angaben zum Protokoll geben werde.

Anmerkung der Protokollführung: Herr Bächtel hat folgende Angaben zu dem Fall zu Protokoll gegeben:

Einsatz am 30.11.2012

Einsatzstichwort: „Person im Wasser“

Einsatzort: Vorderreihe 30

Meldungseingang: 21:03 Uhr

Eintreffen des Rettungswagens: 21:13 Uhr

Eintreffen des Notarztes (OH): 21:17 Uhr

Die gesetzliche Hilfsfrist für das erste Rettungsmittel beträgt in S-H 12 Minuten. In den Produkthaushalt haben wir für das Produkt "127001 Rettungsdienst" folgende Zielvereinbarung aufnehmen lassen:

„Rettungswagen und / oder Notarzteinsatzfahrzeug treffen innerhalb von 10 Minuten nach Notrufeingang am Einsatzort ein.“

Dieses Ziel wurde in 2011 zu 90,2% erreicht.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

Herr Stier stellt die Nichtöffentlichkeit um 18:06 Uhr her. Darüber gibt es eine gesonderte Niederschrift.

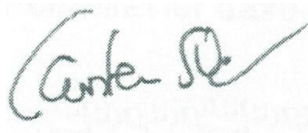
III. Öffentlicher Teil der Sitzung**TOP 18 – Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse**

Herr Stier stellt die Öffentlichkeit um 18:14 Uhr wieder her und gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil keine Beschlüsse gefasst worden seien.

Herr Möller wünscht allen eine frohe Weihnachtszeit.

Herr Stier schließt sich den Worten von Herrn Möller an und schließt die Sitzung um 18:15 Uhr.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.



Carsten Stier
Vorsitzender



Lisa Paetzold
Protokollführerin

Lübeck, den 10.09.2012

Ausschuss für Sicherheit und Ordnung der Hansestadt Lübeck
Polizeibeiratssitzung vom 03.09.2012
– Beitrag der Polizei zum Thema „Videoüberwachung“

Als Protokollanlage der Sitzung des Polizeibeirats vom 03.09.2012 wird dieser Beitrag zum Thema „Videoüberwachung“ gegeben.

Das Thema „Videoüberwachung“ ist seit Jahren hinsichtlich der Wirkung und der rechtlichen Voraussetzungen in der öffentlichen Diskussion. Dementsprechend kann die Thematik nur auszugsweise als eine Kurzinformation aus Sicht der Polizei dargestellt werden.

I) Terminologie

1. Bildübertragung

- Rechtsgrundlage: § 184 (2) Satz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
- Bilder werden nach dem „Kamera-Monitor-Prinzip“ in Echtzeit übertragen
- eine Aufzeichnung (Datenspeicherung) findet nicht statt

2. Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnung

- § 184 (2) Satz 2 LVwG

- Bilder werden aufgezeichnet, d. h. es findet eine Datenspeicherung statt
- eine retrograde Auswertung der aufgezeichneten Bilder ist möglich

II) Rechtsgrundlage:

- zur Gefahrenabwehr: § 184 (2) Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
 - (unterschiedliche rechtliche Anforderungen hinsichtlich der Alternativen Bildübertragung und Bildaufnahmen / Bildaufzeichnung)
- zur Strafverfolgung: § 100 h Strafprozessordnung (StPO)

Zur Gefahrenabwehr können in Schleswig-Holstein Ordnungsbehörden und die Polizei eine „Videoüberwachung“ anordnen. Zu Strafverfolgungszwecken besteht diese Möglichkeit für Ordnungsbehörden nicht.

Gefahrenabwehrrecht Land Schleswig-Holstein:

Für Sicherheitsfragen im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit Gefahrenlagen (Zielrichtung Prävention) gibt das Landesverwaltungsgesetz entsprechende rechtliche Regelungen vor.

Für die Anfrage von Herrn Welsch ist ausschließlich der § 184 (2) LVwG maßgeblich.

Landesverwaltungsgesetz – LVwG

§ 184 LVwG - Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlichen Flächen

(1) Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, können personenbezogene Daten erhoben werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass von den Betroffenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen, Bild- oder Tonaufzeichnungen ist nur gegen die in den §§ 218 und 219 genannten Personen zulässig.

(2) Allgemein zugängliche Flächen und Räume dürfen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich ist. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen in und an allgemein zugänglichen Flächen und Räumen, die Kriminalitäts- oder Gefahrenschwerpunkte sind, ist zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Schäden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichwertige Schäden für andere Rechtsgüter zu erwarten sind. Die Maßnahme nach Satz 2 ist örtlich auf den erforderlichen Bereich zu beschränken und auf sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung ist nur zulässig, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 weiterhin vorliegen.

(3) Zum Schutz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten kann die Polizei bei polizeilichen Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls personenbezogene Daten offen durch Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind spätestens drei Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden.

(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die angefertigten Bildaufnahmen, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige dabei gewonnene personenbezogene Daten sind außer bei Maßnahmen nach Absatz 3 spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden oder Tatsachen dafür sprechen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten oder Straftaten im Sinne des § 179 II LwvG begehen wird. Die Zweckänderung der Daten muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Eine Unterrichtung der unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von Satz 1 und der Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 Betroffenen unterbleibt, wenn sie innerhalb der in Satz 2 genannten Fristen nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre, insbesondere wenn dadurch eine Grundrechtseingriffsvertiefung zu befürchten ist oder wenn überwiegend schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen.

(5) (weggefallen)

(6) Auf den Umstand einer offenen Datenerhebung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 ist in geeigneter Weise hinzuweisen, soweit nicht die Maßnahme im Einzelfall offensichtlich ist. Bei Maßnahmen nach Absatz 5 gilt dies entsprechend, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 gegeben sind.

III) Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung der Hansestadt Lübeck vom 03.09.2012 (Fragenkatalog zum Thema "Videoüberwachung" von Herrn Welsch):

1. Welche öffentlichen Plätze und Örtlichkeiten werden derzeit per Video überwacht (städtisch, privat, polizeilich), mit Ausnahme der Busse des ÖPNV?
2. Welche öffentlichen Plätze und Örtlichkeiten stuft die Polizei / FB3 als besonders gefährlich ein und wünscht sich eine Videoüberwachung?
3. Welchen Nutzen zieht eine Videoüberwachung nach sich für die Ermittlungsbehörden, etwaige Opfer von Straftaten, subjektives und objektives Sicherheitsgefühl der Bevölkerung?
4. Werden durch die Videoüberwachung tatsächlich Straftaten verhindert? Gibt es dazu wissenschaftliche Erkenntnisse? Wenn ja, welche?
5. Wer würde in welcher Form die Videoüberwachung durchführen. Stehen dafür die erforderlichen Personalkapazitäten bereit?

Zu Frage 1:

Welche öffentlichen Plätze und Örtlichkeiten werden derzeit per Video überwacht (städtisch, privat, polizeilich), mit Ausnahme der Busse des ÖPNV?

- derzeit wird keine polizeilich initiierte Videoüberwachung in Lübeck durchgeführt
- grundsätzlich erfolgt durch die Polizei ein restriktiver Umgang mit der „Videoüberwachung“ als Maßnahme bei Gefahrenlagen
- Videoüberwachung findet sich zunehmend im „*quasi öffentlichen Raum*“, der rechtlich als privater Raum zu betrachten ist (z.B. die Überwachung von Tankstellen oder Gaststätten, Fußballstadion Lohmühle, Bahnhof Lübeck, ZOB, Flughafen Blankensee, Banken etc. – eine abschließende Auflistung liegt der Polizei nicht vor)
- die polizeiliche Nutzung privater Aufnahmen ist rechtlich möglich (z. B. Beschlagnahme von Datenträgern als Beweismittel §§ 94 / 98 StPO bei Ermittlungen nach festgestellten Straftaten)

Zu Frage 2:

Welche öffentlichen Plätze und Örtlichkeiten stuft die Polizei / FB3 als besonders gefährlich ein und wünscht sich eine Videoüberwachung?

Das Definieren von objektiv besonders gefährlichen Orten ist grundsätzlich über eine Lageauswertung möglich. Die Bewertung ist stets einzelfallbezogen und muss daher individuell auf einen konkret benannten und räumlich begrenzten öffentlichen Bereich abgestellt sein.

Aussagekräftige Feststellungen können z. B. sein:

- Anzahl der Straftaten / Ordnungswidrigkeiten
 - Schwere der Straftaten / Ordnungswidrigkeiten (Unrechtsgehalt)
 - Tendenz der Straftatenentwicklung (zeitlich / Schwere der Straftaten)
 - Größenordnung der öffentlichen Fläche (Konzentration von Straftaten)
 - zeitliche Konzentration (z. B. Sommerhalbjahr o. ä.)
 - Begleitumstände: hoher regelmäßiger Alkoholkonsum einer Vielzahl von Personen / Abgabe von Alkohol an Jugendliche u. a.
 - ...
-
- Aktuell hat sich im Bereich der Huxstraße / Kanalstraße ein solcher Einsatzschwerpunkt ergeben, da die Masse der sich hier aufhaltenden Personen in der Kombination mit starkem Alkoholkonsum zahlreiche Einsätze erforderlich machte und eine hohe Anzahl von Straftaten zu verzeichnen war. Die Polizeidirektion Lübeck hat für diesen Brennpunkt / Gefahrenort ein Maßnahmenkonzept entwickelt und u. a. eine Präsenzerhöhung zu tatrelevanten Zeiten verfügt. Eine erkennbare Videoüberwachung wurde seitens der Polizei bislang nicht angeregt, wäre nach hiesiger Bewertung aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geeignet, zusätzlich (neben anderen Maßnahmen) im Sinne einer sekundären und ggf. tertiären Prävention auf dort aufhältige Personen einzuwirken.

- Weiterhin nimmt die Anzahl der Straftaten im Bereich des Bahnhofvorplatzes zu (Fahrraddiebstähle). Dieser Entwicklung könnte ebenfalls eine Prüfung einer technischen Prävention folgen. Eine nähere Prüfung wurde bislang nicht durchgeführt.
- Für die Synagoge Lübeck wird derzeit ein Sicherheitskonzept erarbeitet. Als Maßnahme und Ergänzung wäre eine Videoüberwachung des Straßenbereiches unmittelbar vor der Synagoge ggf. zu prüfen.

Auch für diese beiden letztgenannten Bereiche liegen derzeit keine konkreten Planungen und Prüfungsergebnisse vor.

Zu Frage 3:

Welchen Nutzen zieht eine Videoüberwachung nach sich für die Ermittlungsbehörden, etwaige Opfer von Straftaten, subjektives und objektives Sicherheitsgefühl der Bevölkerung?

Nutzen für Polizei:

Soweit die technische Qualität ausreichend ist, sind Ermittlungsansätze bei retrograder Auswertung gegeben.

Erfolge beziehen sich bundesweit betrachtet bislang eher auf den nichtöffentlichen Raum bzw. *quasi öffentlichen Raum*, zum Beispiel bei Auswertungen von Videobildaufzeichnungen in U-Bahnen, Banken, Tankstellen und des ÖPNV.

Einschränkend ist anzumerken, dass Ergebnisse nach Auswertung öffentlicher „Videoüberwachungen“ eventuell weniger publiziert werden.

Polizeilich wird ferner von einer präventiven Wirkung im Sinne der sekundären Prävention ausgegangen, da Tatgelegenheitsstrukturen verändert werden. Diese Form der Prävention wird auch als „situative Prävention“ bezeichnet.

Nutzen für den Bürger:

Eine Aufklärung kann dem Bürger dienen, seine Ansprüche als Folge z. B. einer Straftat über einen Rechtsbeistand gegenüber dem ermittelten Täter geltend zu machen bzw. eine Wiedergutmachung anderer Art einzufordern.

Präventive Wirkung von Video-Überwachungsmaßnahmen:

Die präventive Wirkung von Video-Überwachungsmaßnahmen ist grundsätzlich bereits vor mehreren Jahren diskutiert und anerkannt worden¹, wird aber auch heute noch gegensätzlich diskutiert.

Als Vorteile einer Videoüberwachung wurden und werden z. B. definiert:

- Lokalisierung von Gefahren
- schnelles Reagieren bei Gefahren und Störungen (auch bei Straftaten)
- Schadensverhütung
- Verringerung der Gefährdung von Personen und Sachschäden
- Dokumentation / Auswertung strafbaren Verhaltens von Personen
- Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger

Frage 4:

Werden durch die Videoüberwachung tatsächlich Straftaten verhindert? Gibt es dazu wissenschaftliche Erkenntnisse? Wenn ja, welche?

Die „Videoüberwachung“ wurde in Deutschland stets kontrovers diskutiert. Insbesondere die Entwicklung in England (Einführung CCTV - Closed Circuit Television) rückte die „Videoüberwachung“ als Präventionsmaßnahme in den Blickpunkt der Sicherheitspolitik.

¹ siehe hierzu z. B. Bericht der AG Videoüberwachung des AK II der Innenministerkonferenz – „Einsatzmöglichkeiten von Videoüberwachungsmaßnahmen an Kriminalitätsbrennpunkten auf öffentlichen Straßen und Plätzen“, Stuttgart 2000, S. 11 ff

In der Diskussion wurden frühzeitig erste Erfahrungsberichte – teilweise mit deutlich pragmatischem Ansatz - veröffentlicht, so z. B. zur „Videoüberwachung“ in der Stadt Leipzig.²

Ebenso wurden zum Teil umfangreiche Untersuchungen zu Präventionsmaßnahmen einschließlich der „Videoüberwachung“ durchgeführt, die mit einer entsprechenden Bewertung versehen waren und die „Videoüberwachung“ als ein geeignetes Mittel ansahen (Düsseldorfer Gutachten: „Vorteile der Videoüberwachung scheinen die Nachteile zu überwiegen“)³.

Der Deutsche Städtetag hat 2011 die Möglichkeit der „Videoüberwachung“ ebenfalls als Präventionsmaßnahme anerkannt.⁴

Hervorzuheben ist, dass in der überwiegenden Anzahl der Veröffentlichungen eine kritische Betrachtung der Vor- und Nachteile der „Videoüberwachung“ Grundlage der jeweiligen Bewertung der Geeignetheit ist. So sind auch zahlreiche Veröffentlichungen existent, die die präventive Wirkung in Frage stellen.

Bundesweit wird die „Videoüberwachung“ in unterschiedlicher Intensität als Präventionsmaßnahme eingesetzt.

² Bericht Leitender Kriminaldirektor Rolf MÜLLER, Kriminalpolizei Leipzig, Heft 3/97 und Fortsetzung in Die Polizei, Heft 4/98, S. 114 ff

³ „Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen: Eine Sekundäranalyse der kriminalpräventiven Wirkungsforschung“, Institut für Kriminalwissenschaften und Fachbereich Psychologie – Sozialpsychologie – der Philipps-Universität Marburg in Zusammenarbeit mit Institut für Kriminologie der Universitäten Tübingen und Heidelberg und der Gesellschaft für praxisorientierte Kriminalitätsforschung e.V. Berlin, S. 426 ff

⁴ Sicherheit und Ordnung in der Stadt: Positionspapier des Deutschen Städtetages, Beschluss 3. Mai 2011, Seite 8, Punkt 3

„Das Thema „Video-Überwachung“ wird in der Öffentlichkeit nach wie vor gegensätzlich diskutiert. Videoüberwachte Räume zeigen überwiegend einen Rückgang an Gesetzesübertretungen. Trotzdem kann Videoüberwachung nur ein Mittel neben anderen bei der Kriminalprävention sein. Sie ist kein Ersatz für fehlende öffentliche Präsenz von Polizei und Ordnungsdiensten, sondern allenfalls eine Ergänzung. Im Zusammenhang mit Gewalthandlungen kann sie als Polizeimaßnahme (Überprüfung von Kriminalitätsschwerpunkten) sinnvoll eingesetzt werden. In Einzelfällen, beispielsweise vor oder in Diskotheken, kann Videoüberwachung als Auflage nach dem Gaststättengesetz in Frage kommen. Wer Videoüberwachung einführen will, muss berücksichtigen, dass hierdurch die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung alsbesondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen sind. Den Maßstäben der Verhältnismäßigkeit und des Datenschutzes (u.a. durch softwaretechnische Begrenzungen der Überwachungsräume) ist deshalb ein hoher Stellenwert beizumessen. Auf der Grundlage dieser Überlegungen kann Videoüberwachung das Sicherheitsgefühl der in den Städten lebenden Menschen erhöhen. Dabei ist auch das psychologische Moment von Bedeutung, sich nicht durch Kriminalität bedroht zu fühlen und befürchten zu müssen, Opfer einer Straftat zu werden.“

In Schleswig-Holstein wird aktuell eine Videoüberwachung in der Stadt Neumünster („Großer Flecken“) durchgeführt. Als Zwischenergebnis ist in Neumünster ein Rückgang der Kriminalität sowie eine Verbesserung der Aufklärung von Straftaten verzeichnet worden. Die Erkenntnisse führten zu einer Verlängerung der Anordnung durch die Stadt Neumünster.⁵

„Videoüberwachungsmaßnahmen“ erzeugen keine vollständige Gefahrenabwehr, sondern können - in Kombination mit anderen Maßnahmen - die Reduzierung von Gefahrenlagen immer nur zu einem vor Beginn der Maßnahme nicht eindeutig prognostizierbaren Anteil erreichen. „Videoüberwachung“ ist stets als ein Teil einer Gesamtstrategie zu sehen, wird in dieser Einbindung nach hiesiger Einschätzung überwiegend positiv bewertet, so z. B. durch den Städteverband Schleswig-Holstein.⁶ Eine wissenschaftlich abgesicherte allgemeingültige Aussage zur Wirksamkeit ist nach hiesiger Kenntnis nicht existent, was nicht zuletzt der Vielfältigkeit der Wechselbeziehungen von kriminalitäts-beeinträchtigenden Faktoren geschuldet sein dürfte, die jeweils einzelne „Videoüberwachungsmaßnahmen“ begleiten. Die Entstehung von Kriminalität ist immer als sehr komplexes Geschehen zu verstehen und somit von einer Vielzahl von Einzelfaktoren abhängig.

⁵ Auszug aus dem Erfahrungsbericht der Polizeidirektion Neumünster vom 07.11.2011: „Zweimalige @rtus-Auswertungen (Anm.: „@rtus“ ist das Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei SH) zu Vergleichszeiträumen Mai 2010 und Mai 2011 sowie Juli-September 2010 und Juli-September 2011 erbrachten eine zum Teil signifikante Abnahme der Kriminalitätsbelastung im Bereich Großflecken. Auffällig ist insbesondere die Abnahme der Raubdelikte aber auch der Diebstahlsdelikte in diesem Bereich.“

⁶ Rundschreiben Nr. 75/2011 des Städteverbands Schleswig-Holstein vom 16.05.2011 - AZ: 32.10.10 ze-ma zu: Sicherheit und Ordnung in der Stadt: Positionspapier des Deutschen Städtetages, Beschluss 3. Mai 2011, Seite 8, Punkt 3

Evaluation:

Die „Videoüberwachung“ und somit die Gefahrenreduzierung als Präventionsmaßnahme lässt sich – unter Berücksichtigung der oben angeführten Einschränkungen - evaluieren.

Je nach Einzelfall wären z. B. Erhebungen vor und während / nach einer Videoüberwachung zur

- Anzahl von Straftaten
- Anzahl von Ordnungswidrigkeiten
- Anzahl von polizeilichen Einsätzen
- Anzahl von Beschwerden aus der Bevölkerung
- Befragungen zum Sicherheitsgefühl der Bevölkerung
- Befragungen zur Situationsbewertung durch vor Ort eingesetztes Personal (z. B. Verkehrsbetriebe)
- ...

denkbar.

Bei Prüfung zur Einleitung einer „Video-Überwachungsmaßnahme“ müssen zudem die Kriminalitätsformen unterschieden werden, da die präventive Wirkung keinem Automatismus unterliegt und nicht gleichmäßig verteilt auf alle Deliktsfelder und unabhängig von der Örtlichkeit eintritt.

Ergänzend muss zwischen professionellen Straftätern (Deliktsplanung) und Gelegenheits- und Spontantätern, die Taten in einem von ihnen als „günstige“ Situation bewerteten Moment begehen, unterschieden werden. Positive Ergebnisse dürften bei der „Videoüberwachung“ von Kriminalitätsschwerpunkten im öffentlichen Raum nach hiesiger Auffassung insbesondere bei der Abwehr / Vorbeugung von Straftaten von Gelegenheits- und Spontantätern sowie von Gewalttätern zu erwarten sein.

Diskutiert wird außerdem u. a. auch die Frage des Verdrängungseffekts.

Die Überführbarkeit der erhobenen Daten – erlangt aus Gründen der Gefahrenabwehr auf der Basis einer entsprechenden gefahrenabwehrrechtlichen Eingriffsermächtigung – ist für den Fall der Verwirklichung einer Straftat gesetzlich geregelt und zulässig und ist u. a. auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes begründet, dass rechtmäßig erhobene Daten auch in Strafverfahren einfließen dürfen.⁷

Frage 5:

Wer würde in welcher Form die Videoüberwachung durchführen. Stehen dafür die erforderlichen Personalkapazitäten bereit?

„Videoüberwachung“ per se genannten „Monitoring“, also die Beobachtung eines Geschehens in Echtzeit,⁸ wird in der Regel mit zur Verfügung stehenden Reaktionskräften kombiniert. Das bedeutet, dass eine sofortige Intervention bei Gefahrenlagen erfolgen kann bzw. soll.

Ob eine **zeitnahe Intervention** durch Ordnungskräfte möglich ist, muss zumindest bei der ausschließlichen Speicherung bezweifelt werden, wenn nicht zeitgleich nach dem o. g. Prinzip das Geschehen betrachtet wird.

Für den Lübecker Bereich ist ein durchgehendes polizeiliches „Monitoring“ aufgrund der polizeilichen Kräfterlage im Höchstfalle beiläufig möglich (z. B. Monitor auf Wache oder der Regional-Leitstelle Lübeck - RLS).

Eine kontinuierliche Besetzung einer „Monitorzentrale“ ist polizeilich personell nicht zu leisten.

Reaktionskräfte wären aus dem Regeldienst heraus einzusetzen, was vergleichbar einem Notruf-Einsatz der Polizei entsprechen würde.

Thomas WOLFF
- Kriminaloberrat -

⁷ BGH, NStZ 1995, 601

⁸ siehe hierzu Punkt 1